Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr.23, S.501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), in Verbindung mit dem Landschaftspflegegesetz (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) sowie dem Thür. Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1999, geändert. durch Art. 39 ThürEurUmstG v. 24. Okt. 2001 (GVBl. S 2655) und durch Art. 3 G z. Änd. von Behördenbez. nach Errichtung. d. Landesanst. f. Umwelt u. Geologie vom 04. Sept. 2002 (GVBl. S. 303) und der Baumschutzverordnung vom 28.05.81, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in seiner Sitzung am 04.09.2003 folgende

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Weinbergen

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
c) Abwehr schädlicher Einwirkungen
d) Erhaltung Verbesserung des Dorfklimas
e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
f) zum Erhalt der Schönheit, Seltenheit und der natürlichen Eigenheit sowie zur Luftreinhaltung,

geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Weinbergen, besonders die im Baumkataster aufgeführten Bäume und die in der Gemarkung der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach stehenden Bäume.

(2) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Absatz (1) durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen oder ergangen sind, sofern dabei Regelungen für den Baumbestand enthalten sind.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne der Erhaltung des Waldes und der Forderungen der Forstwirtschaft.

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 40 cm beträgt oder mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 20 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind; auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen gem. § 7.

(3) Diese Satzung gilt auch für dünnstämmige und kleinkronige Arten mit mindestens 10 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden (Rotdorn, Kugelahorn u. a.).

(4) Geschützt ist ebenfalls der Wurzelbereich als notwendiger Lebensraum für geschützte Bäume. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufenbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, Obstbäumen an Straßenrändern und auf Streuobstwiesen.
In der Gemarkung sind in Abstimmung mit den Agrargenossenschaften und der Flurneuordnungsbehörde weitestmöglich alte Hauptfeldwege wieder anzulegen und zu bepflanzen.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakterliche Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
c) Bodenverdichtung durch Befahren, Abstellen von Fahrzeugen u.ä. auf dafür nicht ausgewiesenen Flächen,
d) künstliche Grundwasserabsenkung
e) Vernässung, Überstauung

f) Feuer
g) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abfällen,
h) Ablassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Geräten
i) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
j) Anwendung von Streusalzen soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdenden Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf anderer Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Entwicklung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten im § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbart ist oder
b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
c) von dem Baum Gefahren für Person oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen.
Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung teilweise oder unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden 30 cm, ist eine Ersatzpflanzung in gleicher oder zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden vorzunehmen. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes mehr als 30 cm, sind ggf. so viele Bäume der geforderten Arten zu pflanzen, bis deren Gesamtumfang gleich dem Umfang des entfernten Baumes ist. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzungen erfolgen müssten (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzenkostenpauschale von
30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen.
Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in allen Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

§ 10
Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf einer Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört oder ihren Aufbau wesentlich verändert
b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 und 3 nicht Folge leistet
c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt
d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
e) eine Unterrichtung der Gemeinde nach § 6 Abs. 3 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können sinngemäß nach §§ 7 und 9 und einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Weinbergen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 14.10.1995 tritt hiermit außer Kraft.

Weinbergen, 18.09.2003

Menge / Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.09.2003 zugelassen.